

Lieferkonditionen / Conditions de livraison

Lieferprogramm:	gültig ab 1. März 2019 bis auf Widerruf, Änderungen vorbehalten, nicht aufgeführte Produkte auf Anfrage.
Verpackungseinheiten:	andere Verpackungseinheiten auf Anfrage.
Paletten:	Europaletten / CHF 18.– / Stk. oder Austausch (Retour CHF 15.– / Stk.)
Entladung:	Bei Fachhandel
Preise:	exkl. MwSt. Die Preise gelten ab Auslieferungslager Schweiz, Lager Sopro Fachhändler oder Lager Baustoffhandel.
Sopro Service Lager:	Bei Sopro Service Lager profitieren Sie von einem breitgefächerten Sortiment von Lagerprodukten. Verfügbarkeit und Preise auf Anfrage. Transportkosten werden verrechnet. Informieren Sie sich bei Ihrem Händler!
Frachtkosten:	Rollgelder, Kosten für Eilgut, Express-Mehrfrachten, Transport-Versicherungen, sowie Frachtkosten für GSV-gekennzeichnete Produkte werden wie folgt verrechnet: Camionkosten: CHF 98.– bis 999 kg ab 1000 kg CHF 90.– / t resp. Bruchteile davon. obere Grenze CHF 390.– Porto- und Verpackungskosten: bis 20 kg CHF 25.– Swiss-Express Nacht: bis 20 kg CHF 40.– Mehrkosten für Baustellenabladung und Transitlieferungen werden separat in Rechnung gestellt.
Lieferzeit:	in der Regel 3 – 5 Arbeitstage Spezialprodukte und Grossmengen auf Anfrage
Rücknahmen:	Materialrücknahmen werden nur ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Aussendienst (Rücknahmeformular) akzeptiert. Die Warengutschrift (Barauszahlungen sind nicht möglich) für solches Material beträgt 70% des fakturierten Betrages. Allfällige Transportkosten werden verrechnet.
Zahlung / Skonto:	gemäss Platten- und Baustoffhandel
VOC:	Lenkungsabgabe auf flüchtige, organische Verbindungen. Der Abgabesatz wird pro Kilogramm VOC und nach Prozentsatz berechnet. Siehe Seite 35.

Programme de livraison:	Valable à partir 1er mars 2019, en vigueur jusqu'à nouvel ordre, changements sous réserve, produits non mentionnés sur demande.
Unités d'emballages:	Autres unités d'emballage sur demande.
Palettes:	Palettes Euro / CHF 18.– / pièce ou échange (récupération CHF 15.– / pièce)
Déchargement:	Chez marchand
Prix:	TVA excl. Valables à partir: entrepôt Sopro ou entrepôt commerces spécialisés Sopro
Sopro dépôt Service:	Aux Sopro dépôts service vous profitez d'un assortiment de différents produits de stock. Disponibilité et prix sur demande. Des frais de transport sont facturés. Informez-vous chez votre marchand!
Frais de transport:	Les frais de transports seront facturés comme suit: Livraison par Camion: CHF 98.– jusqu'à 999 kg à partir de 1000 kg: CHF 90.– / t resp. fractions d'une tonne plafonné à max. CHF 390.– Frais d'emballage et d'affranchissement: jusqu'à 20 kg CHF 25.– Poste Express: jusqu'à 20 kg CHF 40.– Les frais supplémentaires pour le déchargement sur le chantier et les livraisons en transit seront facturés séparément.
Délai de livraison:	Généralement 3 - 5 jours ouvrables Produits spéciaux sur demande
Reprise:	La reprise du matériel ne sera acceptée qu'exceptionnellement et seulement après entente avec notre représentant. Les notes de crédit (versement au comptant ne sont pas possible); le matériel sera repris à 70% du montant facturé. Des frais de transport éventuels peuvent être facturés.
Paiement / escompte:	Conformément au commerces de matériaux de constructions et carrelages
VOC:	Taxe sur les émissions de COV (composés organiques volatils). La taxe se calcule par kilogramme COV et après pourcentage. Voir page 35.

Mit dieser Preisliste werden alle früheren Preislisten ungültig, es gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen Sopro Bauchemie GmbH. Diese Preise sind unverbindlich empfohlene Verkaufsrichtpreise. Sie gelten, soweit nicht anders erwähnt oder vereinbart, für Netto-Gewichtsbefüllung oder Netto-Volumenbefüllung einschliesslich Verpackung. Die Verbrauchsangaben stellen Annäherungswerte dar. Der tatsächliche Verbrauch hängt von der Untergrundbeschaffenheit und der Verarbeitungstechnik ab. Es empfiehlt sich deshalb, bei grösseren Flächen den Verbrauch durch einen Vorversuch zu ermitteln.

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die zusätzlich in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wird. Änderungen bleiben vorbehalten. Angaben gelten nur für Ablad beim Fachhandel.

Avec ce tarif, tous les tarifs précédents perdent leur validité, les conditions de vente générales de la maison Sopro Bauchemie GmbH restent en vigueur. Ces prix sont des prix indicatifs de vente recommandés. Ils valent, sauf indication ou accord contraire, pour le remplissage de poids net ou le remplissage de volume net y compris un emballage.

Les indications de consommation représentent des valeurs approximatives. La consommation effective dépend de la constitution du support et de la technique de traitement. Il est recommandé par conséquent, de déterminer la consommation avec de plus grandes surfaces par un prétest.

Tous les prix se comprennent hors TVA. Des modifications restent réservées. Ces informations sont valables uniquement pour une livraison chez un marchand.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sopro Bauchemie GmbH, Zweigniederlassung Schweiz, Stand März 2019

I. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen einschliesslich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten als zustande gekommen, sobald dem Käufer unsere schriftliche Bestätigung seiner Bestellung zugegangen ist oder wir mit der Lieferung der Ware begonnen haben. Im Falle der Abholung gilt der Vertrag spätestens mit Übergabe der Ware am Lager Gwatt/Thun als zustande gekommen.

III. Lieferung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden unsere Waren verpackt zum vereinbarten Bestimmungsort geliefert.
2. Die Lieferung erfolgt durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge frei Empfangsstation, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Der Käufer hat Bestimmungsort und Empfänger rechtzeitig vor Lieferung korrekt anzugeben. Bei Lieferungen auf ein Lager gilt der Standort des Lagers als Bestimmungsort. Änderungen des Bestimmungsortes sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer hat seinen Abnehmern bei von uns durchgeführten Streckengeschäften die Verpflichtung zur korrekten Angabe und unverzüglichen Anzeige einer Änderung des Bestimmungsortes aufzuerlegen mit der Massgabe zur entsprechenden Weitergabe an deren Abnehmer.
4. Verstösst der Käufer oder einer seiner Abnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung in Ziffer 3., den Bestimmungsort korrekt anzugeben oder Änderungen unverzüglich anzuzeigen, so sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von CHF 150 je t, zumindest jedoch CHF 1500 je Ladung zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens sowie uns der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.
5. Bei Lieferung händigen wir bei Übergabe der Waren einen Lieferschein aus, der Angaben über Menge, Art, Tag und Stunde der Lieferung, Speditionsnummer des Fahrzeugs, Auftrag, Empfänger, Bestimmungsort und Käufer enthält.
6. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass
 - 6.1 die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeit anfahren und abladen können;
 - 6.2 das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – gegebenenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereit steht. Als bevollmächtigt gilt, wer das Fahrzeug einweist.
 - 6.3 Im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen nach Ziffer 6.1 und 6.2 sind wir insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

IV. Abholung

1. Im Falle der Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - 1.1 die technische Ausstattung der Fahrzeuge so beschaffen ist, dass mit unseren Verladegeräten ordnungsgemäss und gefahrlos beladen werden kann;
 - 1.2 die Abholung durch sachkundiges Personal entsprechend unseren Richtlinien erfolgt;
 - 1.3 der Fahrer auf dem Lieferschein den ordnungsgemässen Empfang der Waren bestätigt.

V. Lieferzeit und Bereitstellung

1. Liefertermine, Lieferfristen oder Bereitstellungstermine sind in der Bestellung anzugeben. Sie werden nur im Falle unserer ausdrücklichen Bestätigung verbindlich.
2. Bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen sind Abrufe schriftlich oder fernmündlich so frühzeitig hereinzugeben, dass uns die rechtzeitige Lieferung möglich ist, mindestens jedoch 3–5 Arbeitstage vor Liefertermin. Bei grösseren Aufträgen muss ein Lieferplan vereinbart werden.
3. Die jeweils gültigen Verlade- und Abrufzeiten werden durch uns bekannt gegeben. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt während der bekannten Verladezeiten und in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für eventuelle Wartezeiten wird eine Vergütung nicht bezahlt.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht über:

1. Bei Lieferung «frei Empfangsstation» mit der Übergabe am Bestimmungsort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung schriftlich und nach Möglichkeit gegengezeichnet festgestellt wird.
2. Bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge, wenn die Waren unsere Verladegeräte (z. B. Deichselhubwagen, Hubstapler, oder ähnliches) verlassen. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Waren entstehen, sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel des Käufers entstehen.

VII. Warenbeschreibungen, Verarbeitungsanleitungen, Verbrauchsangaben, Beratung und Auskunft

1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. Prospekten, Technischen Informationen, Normen, bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem, beschrieben. Diese Warenbeschreibungen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Die Produktspezifikationen in diesen Unterlagen und in unserem Angebot stellen die vereinbarte Beschaffenheit dar.
2. Da die Arbeitsbedingungen und die Anwendungsgebiete für unsere Waren sehr unterschiedlich sind, können unsere Verarbeitungsanleitungen und Technischen Informationen nur allgemeine Hinweise enthalten. Werden unsere Waren für in diesen Unterlagen nicht genannte Arbeitsbedingungen oder Anwendungsgebiete verwendet, empfehlen wir, vor Verarbeitung unsere anwendungstechnische Beratung einzuholen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Verbrauchsangaben in Verarbeitungsanleitungen und technischen Informationen stellen mittlere Erfahrungswerte dar. Bei Mehr- oder Minderverbrauch können keine Rechte oder Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden.
4. Anwendungstechnische Beratung und Auskünfte in Wort und Schrift entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

VIII. Preise, Frachtvergütung und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Lager Wiesbaden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Preise und Frachtvergütungen richten sich nach unseren Preislisten in der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung, es sei denn, wir weisen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf abweichende Preise hin. In diesem Falle gelten die abweichenden Preise als vereinbart, wenn der Käufer ihnen nicht innerhalb von 3 Werktagen widerspricht. Der Widerspruch des Käufers gilt dann als Stornierung der Bestellung.

2. Sonderkosten, wie z. B. Wiegegelder, Ortszuschläge, Mehrkosten infolge Strassenumleitungen usw., gehen zu Lasten des Käufers.
3. Das von uns festgestellte Gewicht ist für die Berechnung massgebend.
4. Unsere Kaufpreisforderungen werden mit Rechnungserstellung fällig. Skonto nach den am Tage der Lieferung geltenden Sätzen wird nur dann gewährt, wenn keine älteren Forderungen mehr offen stehen. Nicht skontoberechtigt sind Frachtvordränge und Frachtvergütungen. Der skontoberechtigte Betrag und die Skontofrist werden in unseren Rechnungen ausgewiesen.
5. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln für jeden Einzelfall vor. Skonti werden in diesem Falle nicht gewährt. Die Annahme von Wechseln und Schecks sowie die Gutschrift von Beträgen, die uns im Wege des Banklastschriftverfahrens zugehen, erfolgen nur erfüllungshalber. Gutschriften über solche Beträge erfolgen darüber hinaus vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Alle Auslagen, z. B. Diskontspesen, werden gesondert berechnet.
6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nur insoweit, als es unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche betrifft.
8. Die Verrechnung des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen des Käufers sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

IX. Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von Art. 726 Abs. 1 ZGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräussern, vorausgesetzt, die Forderungen aus der Weiterveräusserung gemäss Ziffern 5 bis 7 gehen auf uns über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen – nicht von uns verkauften – Waren veräussert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräusserung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräusserten Vorbehaltsware. Bei der Veräusserung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäss Ziffer 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
7. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziffer 5 und 6 entsprechend.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräusserung gemäss Ziffer 4 und 7 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsermächtigung berechtigt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder in anderer Weise eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation eintritt. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

X. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Eintreffen der Waren am Bestimmungsort die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft wird; bei Abweichungen hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen und Sorge dafür zu tragen, dass jede Verarbeitung unterbleibt.
2. Nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gewichtsbeanstandungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
3. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art der beanstandeten Waren, die Art des Mangels, die Chargennummer, den Liefertag sowie darüber enthalten, von welchem Werk oder Lager und aus welcher Lieferung die Ware stammt. Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind zusammen mit der Mängelrüge in geeigneter Weise nachzuweisen. Jeder Mängelrüge muss eine repräsentative Probemenge der beanstandeten Waren mit Angabe der Chargennummer beigelegt sein, die uns eine Nachprüfung der erhobenen Beanstandungen ermöglicht. Die Probenahme muss nach den einschlägigen Vorschriften und Normen erfolgen. Steht eine solche Probe der beanstandeten Ware nicht zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung der gelieferten Erzeugnisse von Ergebnissen auszugehen, die wir selbst auf Kosten des Käufers festgestellt haben. Gewichtsbeanstandungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen erfolgen. Im Übrigen gilt das im Lieferwerk festgestellte Gewicht. Bei in Säcken verpackter Ware können Abweichungen vom Nettogewicht bis 2% nicht beanstandet werden.
4. Im Rahmen der Gewährleistung werden wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Gelingt uns die Nacherfüllung gemäss Ziffer 4 nicht nach einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
7. Die Gewährleistung der von uns gelieferten Produkte beträgt 4 Jahre ab Fertigstellung des Objekts, sofern der Käufer gekaufte Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, zur Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in welche die einschlägigen Bauvorschriften einbezogen wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

XI. Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die ausserhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen.
2. Wir haften nicht für Schäden, die auf einem ungeeigneten, unsachgemässen oder nach dem vertraglichen Leistungsumfang nicht bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
3. Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht beruhen oder sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder sofern es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
5. Im Falle eines Schadens, der auf einem grob fahrlässigen Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruht, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
6. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

XII. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse Höherer Gewalt gehindert – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Höheren Gewalt stehen gleich Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie alle sonstigen unvorhersehbaren, aussergewöhnlichen und unverschuldeten Umstände. Wird die Lieferung durch Höhere Gewalt oder die vorgenannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Sofern die Verzögerung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die Höhere Gewalt und die gleichgestellten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für unsere Verpflichtung zur Warenbeschaffung ist:
 - 1.1 im Falle der Lieferung frei Empfangsstation der Ort der Übergabe am Bestimmungsort.
 - 1.2 im Falle der Abholung der Ware durch den Käufer unsere Ladestelle in Gwatt/Thun.
2. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten ist Thun.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Thun. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Seiten ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XIV. Datenverarbeitung

Der Käufer ermächtigt uns, unter Verzicht auf eine Mitteilung personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig, zu verarbeiten.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss und den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn und soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen.